

Ausländerrecht
Abschiebungsandrohung

1. Zu den Anforderungen an eine Vergewisserung i.S.d. § 58a Abs. 1a AufenthG.
2. Unbegleitet i.S.d. § 58 Abs. 1a AufenthG ist eine minderjährige Ausländerin dann, wenn sie ohne Begleitung eines Erwachsenen, der im Rückkehrstaat Verantwortung für sie übernehmen kann und wird, abgeschoben werden soll.

OVG Bremen, Beschluss vom 22.08.2018

OVG 1 B 161/18
(VG 2 V 3616/17)

Stichwort: Duldungsgründe; Sofortige Vollziehung; Vollziehungsinteresse



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 161/18

(VG: 2 V 3616/17)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Dr. Harich, Richter Traub und Richterin Dr. Koch am 22. August 2018 beschlossen:

Unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 16.05.2018 – 2. Kammer – wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 25.11.2017 gegen Ziff. 3 des Bescheids vom 02.11.2017 (Androhung der Abschiebung) wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500.- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Auf der Grundlage des Beschwerdevortrages ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Androhung der Abschiebung nach Gambia wiederherzustellen.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das private Interesse der Antragstellerin an einem einstweiligen Aufschub der Vollziehung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung. Dabei ist ausschlaggebend, dass dem Vollzug der Abschiebungsandrohung derzeit § 58a Abs. 1a AufenthG entgegensteht.

Diese Vorschrift bestimmt, dass sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Mit dieser Regelung, die durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden ist, hat der Gesetzgeber Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 vom 24. Dezember 2008 S. 98) – Rückführungsrichtlinie – umgesetzt (BTDRs. 17/5470 S. 24).

Aus dieser Vorschrift folgt, dass die Ausländerbehörden – und ggf. die Verwaltungsgerichte – sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen müssen, dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird, dass also die konkrete Möglichkeit der Übergabe besteht. Die abstrakte Möglichkeit einer Übergabe des unbegleiteten minderjährigen Ausländers z.B. an Verwandte, die sich im Herkunftsland aufhalten und deren Aufenthaltsort nach der Ankunft erst noch ermittelt werden muss, reicht dagegen nicht aus. § 58 Abs. 1a AufenthG verpflichtet die Ausländerbehörde vielmehr, sich vor Durchführung jeder Abschiebung z.B. durch Einschaltung des Bundesamts oder der Botschaften und Konsulate vor Ort positiv davon zu vergewissern, dass eine Übergabe an konkret benannte Personen bzw. Stellen tatsächlich vollzogen wird (vgl. zu diesen Anforderungen: BVerwG, Urt. v. 13.06.2013 – 10 C 13.12 –

BVerwGE 147, 8 Rn. 17 ff.). Die Ausländerbehörde muss somit nicht nur Ermittlungen dazu anstellen, ob es die betreffenden Personen bzw. Institutionen im Rückkehrstaat tatsächlich gibt, sondern auch, ob diese zur Übernahme bereit und geeignet sind (Funke-Kaiser, in: GK zum AufenthG, Stand: 89. Lfg. 2017, § 58 Rn. 114; Marx, ZAR 2011, 292 [297]). Die Ausländerbehörde hat zudem dem unbegleiteten minderjährigen Ausländer (bzw. seinem gesetzlichen Vertreter) das Ergebnis ihrer Ermittlungen mitzuteilen, wenn sie sich von der konkreten Möglichkeit der Übergabe vergewissert hat. Dieser kann dann gegen die damit einhergehende Entscheidung der Ausländerbehörde, die Abschiebung nicht (länger) gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszusetzen oder die Duldung gemäß § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG zu widerrufen, um Rechtsschutz nachsuchen vgl. (BVerwG, Urt. v. 13.06.2013 – 10 C 13.12 – BVerwGE 147, 8 Rn. 21).

Die dargelegten Vorgaben sind vorliegend (noch) nicht erfüllt. Bei der am [REDACTED].2001 geborenen Antragstellerin mit gambischer Staatsangehörigkeit handelt es sich auch um eine unbegleitete minderjährige Ausländerin im Sinne des § 58 Abs. 1a AufenthG. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass die Antragstellerin derzeit in Deutschland bei ihrem biologischen Vater, Herrn [REDACTED], lebt. Unbegleitet i.S.d. § 58 Abs. 1a AufenthG ist eine minderjährige Ausländerin dann, wenn sie ohne Begleitung eines Erwachsenen, der im Rückkehrstaat Verantwortung für sie übernehmen kann und wird, abgeschoben werden soll. Lediglich ein solches Verständnis wird dem mit Artikel 10 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie verfolgten Interesse des Kindeswohls (vgl. auch die Erwägung 22 der Richtlinie) gerecht. Es soll sichergestellt werden, dass die minderjährige Ausländerin im Heimatstaat in geeignete Betreuung gelangt. Ob sie sich während ihres Aufenthaltes in Deutschland in der Obhut eines verantwortlichen Erwachsenen befindet, ist daher insoweit ohne Belang. Dieses Verständnis entspricht im Übrigen auch der Definition in Artikel 2 lit. I der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, ber. ABl. EU Nr. L 167 vom 30.06.2017, S. 58) – Qualifikationsrichtlinie. Danach ist ein „unbegleiteter Minderjähriger“ ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedsstaates verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Sie soll gerade ohne Beglei-

tung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen nach Gambia abgeschoben werden. Ihr Vater verfügt in Deutschland über eine Niederlassungserlaubnis und es ist nicht ersichtlich, dass er mit der Antragstellerin nach Gambia zurückkehren wird.

Das Migrationsamt hat sich bislang nicht vergewissert, dass die Antragstellerin in Gambia an eine Betreuungsperson oder an eine Institution übergeben werden kann, die zur Übernahme der Betreuung bereit und geeignet ist. Es liegt hier auch nicht etwa auf der Hand, dass die in Gambia lebende Mutter der Antragstellerin nach wie vor eine geeignete Betreuungsperson im Sinne des § 58 Abs. 1a AufenthG ist. Aus dem Vortrag der Antragstellerin und aus von ihr vorgelegten, angeblich von ihrer Mutter stammenden Erklärungen ergeben sich vielmehr durchaus Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht mehr zu einer Betreuung der Antragstellerin bereit ist. Es wird von der Antragstellerin auch vorgetragen, dass das Sorgerecht durch die Erklärungen der Mutter nach gambischem Recht allein auf den Vater übertragen worden sei. Das Migrationsamt der Antragstellerin muss sich daher positiv von der Aufnahmebereitschaft der Mutter vergewissern. Aufzuklären wäre ggf. auch, ob es sich bei der von der Antragstellerin besuchten Schule um ein Internat handelt, das die Antragstellerin auch nach längerer Unterbrechung wieder aufnehmen würde.

Zwar wirkt sich ein Verstoß gegen § 58 Abs. 1a AufenthG nicht auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung aus (BVerwG, Urt. v. 13.06.2013 – 10 C 13.12 – BVerwGE 147, 8 Rn. 17). § 58 Abs. 1a AufenthG begründet aber, solange sich die Ausländerbehörde nicht von der konkreten Möglichkeit der Übergabe des minderjährigen Ausländers an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung vergewissert hat, ein rechtliches Vollstreckungshindernis im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit dilatorischer Wirkung (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.06.2013 – 10 C 13.12 – BVerwGE 147, 8 Rn. 17 ff.). Damit liegt für die Antragstellerin derzeit ein Duldungsgrund vor. Nach der Rechtsprechung des Senats ist im Rahmen der Abwägung zwischen Aussetzungs- und besonderem Vollziehungsinteresse zu berücksichtigen, ob die Abschiebungsandrohung unbeschadet ihrer fortbestehenden Rechtmäßigkeit aufgrund von Duldungsgründen zunächst ohnehin nicht vollzogen werden kann (vgl. zuletzt Beschluss des Senats vom 23.04.2018 – 1 B 32/18 – juris Rn. 20 m.w.N.). In einem solchen Fall ist – zumindest wenn es sich nicht lediglich um ein kurzfristig auftretendes Vollstreckungshindernis handelt – ein Überwiegen des Aussetzungsinteresses anzunehmen. So liegt es auch hier.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

gez. Dr. Harich

gez. Traub

gez. Dr. Koch